



Stadt Heidenheim

Recht, Ordnung und Sicherheit

Drucksache GR 092 / 2010

Heidenheim, 07.12.2010
Eisenmaier, Björn

I. Vorlage an:

Gemeinderat

am 16.12.2010

Beschließend

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Wochenmärkte
(Marktgebührensatzung)

Anlagen:

1

II. Beschlussantrag:

Der beigelegten Satzung wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

III. Sachdarstellung und Begründung:

Bisher wurden die Marktgebühren in umsatzsteuerfreie und umsatzsteuerpflichtige Leistungen aufgeteilt. Mit Urteil vom 24.01.2008 (BStBl. 2009 II S. 60) hat der Bundesfinanzhof jedoch entschieden, dass die Überlassung von Standplätzen durch den Veranstalter von Wochenmärkten an die Markthändler als einheitliche (steuerfreie) Vermietungsleistung anzusehen sein kann.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte daraufhin mit, dass die frühere Auffassung, wonach bei Wochenmärkten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ein gemischter Vertrag vorliegen könne, bei dem das Entgelt in einen auf die steuerfreie Grundstücksvermietung und in einen auf die steuerpflichtige Leistung besonderer Art entfallenden Teil aufzugliedern sei, überholt ist. Für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 S. 1 Buchst. a Umsatzsteuergesetz sei vielmehr entscheidend, ob eine einheitliche Leistung vorliegt, bei der die – steuerfreie – Vermietung prägend ist.

Die Überlassung der Standplätze auf dem Wochenmarkt ist als Vermietungsleistung anzusehen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, im Hinblick auf die jetzige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und im Hinblick auf die geänderte Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen in der Marktgebührensatzung festzulegen, dass die erhobenen Wochenmarktgebühren umsatzsteuerfrei sind.

Rainer Domberg
Bürgermeister